



# Festrede

zur Jahresfeier

## der Stiftung der Universität Dorpat

am 12. December 1879

gehalten von

**Edgar Loening**

ordentl. Professor d. Staats- u. Völkerrechts

nebst den

**MITTHEILUNGEN ÜBER DIE PREIS-AUFGABEN**

sowie dem

**Universitäts-Jahresbericht**

für das Jahr 1879.

HERAUSGEGEBEN VON DER KAISERLICHEN UNIVERSITÄT DORPAT.

**DORPAT.**

Druck von Schnakenburgs litho- und typographischer Anstalt.

1880.

Egt. B-177

# Festrede

zur Jahresfeier

## der Stiftung der Universität Dorpat

am 12. December 1879

gehalten von

**Edgar Loening**

ordentl. Professor d. Staats- u. Völkerrechts

nebst den

## MITTHEILUNGEN ÜBER DIE PREIS-AUFGABEN

sowie dem

## Universitäts-Jahresbericht

für das Jahr 1879.

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu  
81700

HERAUSGEBEN VON DER KAISERLICHEN UNIVERSITÄT DORPAT.



**DORPAT.**

Druck von Schnakenburgs litho- und typographischer Anstalt.

1880.



**Hochansehnliche Versammlung!**  
**Werthe Collegen und Commilitonen!**

Nach einer schönen, althehrwürdigen Sitte begeht heute die Universität Dorpat die Feier ihres Stiftungstages, um von Neuem Zeugnis abzulegen, dass sie dem Geiste, in dem sie gegründet worden ist, treu geblieben. Die Feier soll auch äusserlich darthun, dass die Universität sich als einheitliches Ganze fühlt, dass sie nicht die lose Verbindung verschiedener Fachschulen ist, dass die fünf Facultäten, aus denen sie besteht, vielmehr, wie das Kaiserliche Statut besagt, nur Theile eines organischen Ganzen sind. Die Universität ist sich ihrer hohen Bestimmung, eine universitas literarum zu sein, bewusst. Sie ist sich dessen bewusst, dass sie nur durch ein Zusammenwirken aller ihrer Kräfte die Aufgabe erfüllen kann, die ihr ihr edler Stifter gestellt hat. Diesem Bewusstsein Ausdruck zu geben ist die Festrede, die einen Theil unserer Feier bildet, bestimmt. Sie soll, sei es durch allgemeinere Betrachtungen, sei es durch nähere Ausführung eines Gegenstandes, zeigen, dass die einzelnen Wissenschaften, trotz der Verschiedenheit ihrer Objecte und ihrer Methoden, doch nur Zweige eines und desselben Baumes sind, dass die Wissenschaft in ihrer Mannigfaltigkeit eine einheitliche ist.

In diesem Jahr ist, der Reihenfolge der Facultäten gemäss, mir die hohe Ehre zu Theil geworden, Sie im Namen der Universität hier zu begrüßen. In dem Charakter der Feier wie in dem gegenwärtigen Stand meiner Wissenschaft dürfte, wie ich glaube, die Aufforderung liegen, Ihre Aufmerksamkeit auf einen Zweig der Jurisprudenz hinzulenken, dessen Betrachtung den Zusammenhang, in welchem die Rechtswissenschaft mit der Gesammtheit der Wissenschaft steht, darzuthun vermag.

Jede Wissenschaft hat mit mehr oder weniger anderen Wissenschaften äussere Berührungspunkte. Nicht immer ist es leicht, die Grenzlinie zwischen den einzelnen Wissenschaften zu ziehen. Jede Wissenschaft bedarf der andern als ihrer Hilfswissenschaften. Aber abgesehen von diesen äusseren Berührungen der verschiedenen Zweige laufen die Wurzeln aller Wissenschaften auch in einer allgemeinen Wissenschaft zusammen. Diese allgemeine Wissenschaft, die die letzten Wurzeln aller Einzeldisciplinen enthält, ist die Philosophie, die Wissenschaft der Principien. Indem die Forschung bis zu den Principien aufzusteigen sucht, nähert sie sich auch dem Kern, aus dem die anderen Wissenschaften erwachsen sind. Freilich nicht zu allen Zeiten fühlt die Wissenschaft das Bedürfniss, bis zu diesem Kerne vorzudringen. Auch von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, verläuft die Geschichte der wissenschaftlichen Forschung nicht in einer geraden, aufsteigenden Linie. Während langer Jahrzehnte können Einzeluntersuchungen und die praktische Verwerthung der gefundenen Resultate die wissenschaftlichen Interessen gefangen halten, die Forschung kann der philosophischen Betrachtung völlig abgewandt sein. Immer aber wieder wird in jeder Wissenschaft der Moment eintreten, wo sie das Bedürfniss fühlt, zu einer umfassenderen, die einzelnen Wahrnehmungen verknüpfenden Erkenntniss zu gelangen, wo sie allgemeinere Probleme

aufzuwerfen genöthigt ist, die sie ohne Untersuchung der tiefsten Principien nicht zu lösen vermag. Ein solcher Moment ist auch jetzt für mehr als eine Wissenschaft eingetreten. Die Naturwissenschaft im weitern Sinne des Wortes, die so lange mit Verachtung auf jede philosophische Speculation herabgeblickt hat und sich schon mit der Hoffnung schmeichelte, durch ihre exacten, allein auf der sinnlichen Erfahrung ruhenden Methoden der Philosophie den Todesstoss versetzt zu haben, sie sieht sich heute vor Probleme gestellt, zu deren Untersuchung weder Beobachtung der äusseren Erscheinungen noch die Anstellung von Experimenten ausreichend sind. Und ganz ähnlich wie die Naturwissenschaft sieht sich heute auch die Rechtswissenschaft wieder veranlasst, zu der lange gering geschätzten Philosophie zurückzukehren. Seit etwa 10 Jahren richtet sich in immer steigendem Maasse die wissenschaftliche Untersuchung auf die Principien des Rechts und auf die Verbindung der verschiedenen Rechtsdisciplinen unter einander. Woher kommt diese, für Viele auffallende Erscheinung, und welches sind die Gründe, die die Wissenschaft wieder in diese Bahnen zurückgelenkt haben, welches sind die Ziele, die durch diese rechtsphilosophischen Forschungen zunächst erreicht werden sollen? Die Beantwortung dieser Fragen ergibt sich aus der Entwicklungsgeschichte der modernen Rechtswissenschaft.

Die deutsche Rechtswissenschaft, und unter ihrem Einfluss auch vielfach die anderer Länder, ward in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts durch die historische Schule beherrscht. Unter der Führung von *Savigny*, *Eichhorn*, *J. Grimm* suchte die Wissenschaft in erster Reihe die Erkenntniss des Werdens des Rechts, seiner geschichtlichen Entwicklung zu gewinnen. In der Geschichte glaubte sie das Wesen des Rechts erfassen zu können. Auch die historische Schule war von philosophischen Voraussetzungen ausgegangen. Es lässt sich nachweisen,

dass die Grundgedanken der historischen Schule, wie sie von *Savigny* in seiner berühmten Schrift über den Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und in der Einleitung zu *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* in den Jahren 1814 und 1815 dargelegt worden sind, unmittelbar der Philosophie *Schelling's* entstammen <sup>1)</sup>. Aber diese philo-

1) Ueber den Zusammenhang der philosophischen Ausgangspunkte der historischen Schule mit der Philosophie *Schelling's* fehlte es bisher an dem erforderlichen Nachweis. Man hat sich meist begnügt, auf *Schelling's* Vorlesungen über die Methode des academischen Studiums, die 1803 erschienen sind, hinzudeuten. In denselben findet sich allerdings eine scharfe Polemik gegen die bisherige Behandlung der Rechtsphilosophie durch das „sogenannte Naturrecht“ (S. 232 u. ff). Indessen dürften die Gründe, welche *Schelling* gegen das Naturrecht ins Feld führt, so wenig wie seine eigenen Ansichten über die Rechtsphilosophie der Zustimmung *Savigny's* und seiner Freunde sich erfreut haben. Das Privatrecht ist ihm die rein endliche Seite des Staats, die völlig todt zurückgeblieben sei. Auf die Gesetzmässigkeit, die in dem Privatrecht herrsche, sei durchaus keine Anwendung von Ideen und höchstens die eines mechanischen Scharfsinnes möglich, um die empirischen Gründe derselben in einzelnen Fällen darzuthun oder streitige Fälle nach jenen zu entscheiden (S. 228). Was allein von der Rechtswissenschaft einer universell-historischen Ansicht fähig sein möchte, sei die Form des öffentlichen Lebens, in wie fern diese, auch ihren besonderen Bestimmungen nach, aus dem Gegensatz der neuen mit der alten Welt begriffen werden könne und eine allgemeine Nothwendigkeit habe. Der Staat müsse aufgefasst werden als das unmittelbare und sichtbare Bild des absoluten Lebens (S. 236). Die Aufgabe der Rechtsphilosophie sei die ächte und aus Ideen geführte Construction des Staates, eine Aufgabe, von welcher bis jetzt die Republik des *Plato* die einzige Auflösung sei (S. 232). Seit *Plato* habe erst wieder *Fichte* den Versuch gemacht, den Staat als reale Organisation zu construiren (S. 234). — Damals sowenig wie späterhin hat *Schelling* dem Recht und dem Rechtsleben ein näheres Studium oder auch nur eine eingehendere Betrachtung gewidmet. Sein Einfluss auf die Rechtswissenschaft ist nur ein mittelbarer, indem seine Anschauungen über die Gesetze der geschichtlichen Entwicklung auf die Geschichte des Rechts als eines Productes der Geschichte übertragen wurden. Diese seine Anschauungen werden aber klarer und schärfer als in den erwähnten Vorlesungen in seinem 1800 erschienenen „System des transcendentalen Idealismus“ entwickelt. *Schelling* weist hier der pragmatischen Auffassung der Geschichte einen „neuen Character“ der Geschichte zu, „nemlich, dass es nur eine Geschichte solcher Wesen giebt, welche ein Ideal vor sich haben, das nie durch das Individuum, sondern allein durch die Gattung ausgeführt werden könne. Dazu gehört nun, dass jedes folgende Individuum gerade da eingreife, wo das vorhergegangene aufhörte, dass also zwischen den sich succedirenden Individuen Continuität sei“. (Sämmtliche Werke III, 589.) „Diese bestimmte Individualität setzt dieses bestimmte Zeitalter von diesem Charakter, diesem Fortschritt in der Cultur u. s. w. voraus; aber ein solches Zeitalter ist nicht möglich ohne die ganze vergangene Geschichte“. Ebenso stellt *Savigny* die geschichtliche Ansicht der ungeschichtlichen gegenüber. Nach jener giebt es kein vollkommen einzelnes und abgesondertes menschliches Dasein, vielmehr was als einzeln angesehen werden kann, ist, von einer andern Seite betrachtet,

sophischen Grundgedanken wurden von der historischen Schule nicht weiter verfolgt, nicht zu einem rechtsphilosophischen System vertieft und ausgearbeitet. Sie sah ihre Aufgabe in der Anwendung der

Glied eines höhern Ganzen. Jedes Zeitalter bringt nicht für sich und willkürlich seine Welt hervor, sondern es thut dies in unauflöslicher Gemeinschaft mit der ganzen Vergangenheit. (Zeitschrift für geschichtl. Rechtsw. I, 3.) Wie sich nun nach *Savigny* die geschichtliche Entwicklung vollzieht in Freiheit und Nothwendigkeit (S. 4), so ist es nach *Schelling* der Hauptcharakter der Geschichte, dass sie Freiheit und Nothwendigkeit in Vereinigung darstellt und nur durch diese Vereinigung möglich ist. (S. 593). „In der Freiheit soll wieder Nothwendigkeit sein, heisst also ebenso viel als: durch die Freiheit selbst und indem ich frei zu handeln glaube, soll bewusstlos, d. h. ohne mein Zuthun, entstehen, was ich nicht beabsichtigte, oder anders ausgedrückt: der bewussten, also jeder frei bestimmenden Thätigkeit soll eine bewusstlose entgegenstehen, durch welche der uneingeschränktsten Aeusserung der Freiheit unerachtet etwas ganz unwillkürlich entsteht.“ (S. 594.) Das Problem, wie kann uns, indem wir völlig frei, d. h. mit Bewusstsein handeln, bewusstlos etwas entstehen, findet darin seine Lösung, dass alle menschlichen Handlungen als auf ihren letzten Zweck auf etwas gehen sollen, das nicht durch das Individuum allein, sondern nur durch die ganze Gattung realisirbar ist (S. 596), nemlich auf Herstellung der wahren Rechtsordnung. Nur wenn in dem willkürlichen, d. h. völlig gesetzlosen Handeln der Menschen wieder eine bewusstlose Gesetzmässigkeit herrsche, könne an eine endliche Vereinigung aller Handlungen zu einem gemeinschaftlichen Zweck gedacht werden. So handle nicht das Individuum in der Geschichte, sondern die Gattung (S. 597.)

Dass in diesen Sätzen *Schelling's* die Wurzeln der Auffassung der rechtshistorischen Schule von der Entstehung des Rechts und dem Gewohnheitsrechte liegen, bedarf keines näheren Nachweises. Die rechtshistorische Schule hat sich freilich um das metaphysische System, aus welchem diese Sätze erwachsen sind, nicht weiter gekümmert. Aber sie hat sich überhaupt begnügt, ihre Ansicht über das Wesen und die Entstehung des Rechts auszusprechen, ohne den Versuch zu machen, dieselbe philosophisch zu begründen. — Es soll nicht behauptet werden, dass *Savigny* seine Anschauungen unmittelbar aus dem System des transcendentalen Idealismus geschöpft hat. Die Berührungen *Savigny's* mit *Schelling* scheinen in früheren Jahren wenigstens nur oberflächliche gewesen zu sein (vgl. die Stelle aus seinem Tagebuch vom Jahre 1799 in den Preuss. Jahrbüchern Bd. IX, 481). Aber die Gedanken *Schelling's* waren in die romantische Schule, mit der ja *Savigny* in innigstem Verkehr stand, eingedrungen und der dort herrschende Ideenkreis übte auch auf ihn seinen Einfluss aus. Das Erwachen des nationalen Sinnes während der Zeit der Napoleonischen Herrschaft hatte dann, wie die Entstehung der rechtshistorischen Schule überhaupt, so auch deren nationale Richtung zur Folge. An Stelle der in der Geschichte handelnden Gattung *Schelling's* trat dann das Volk; der in allen Einzelnen gemeinschaftlich lebende und wirkende Volksgeist ist es, der unabhängig von Zufall und freier Wahl der Einzelnen das Recht erzeugt. (Vom Beruf unserer Zeit S. 8 u. ff.; System des heutigen Röm. Rechts I, 14 u. ff.) Die historische Schule trat damit nicht in Gegensatz zu *Schelling's* Ideen. So machte dieselben nur wissenschaftlich verwertbar, da ja der Erkenntniss der Entwicklung der menschlichen Gattung die Erkenntniss der Entwicklung der einzelnen Nationen vorhergehen muss.

historischen Methode auf das Recht. Sie hat das unvergängliche Verdienst, die Gesetze der rechtsgeschichtlichen Forschung aufgestellt zu haben, gezeigt zu haben, dass das wahre Wesen des heute bestehenden Rechts nur aus seiner geschichtlichen Entwicklung erkannt werden kann. Der glänzende Aufschwung, den die Rechtswissenschaft in der historischen Schule genommen, war die Ursache, dass die Philosophie *Hegels* selbst in ihrer Blütezeit, in dem dritten und vierten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts, geringeren Einfluss auf die Rechtswissenschaft als auf die meisten andern Wissenschaften auszuüben vermochte. Die historische Schule schloss sich schroff gegen die Hegelische Philosophie ab und eine Zeitlang schien die Verachtung der Hegelischen Philosophie zu ihren charakteristischen Merkmalen zu gehören. Und doch war auch die Philosophie Hegels aus der Identitätsphilosophie Schellings erwachsen und hatte mit den Grundsätzen der historischen Schulen mehr gemeinsames, als damals von dem Eifer der Parteien zugestanden werden wollte. Auch *Hegel* wollte das Wesen des Rechts in seinem Werden, seiner Entwicklung erfassen. Aber freilich wollte er die Erkenntniss dieser Entwicklung nicht auf dem Wege der historischen Forschung, sondern auf dem der dialectischen Bewegung gewinnen, deren Gesetze mit denen der Geschichte identisch seien. So richtete er mit staunenswerther Consequenz in seiner Rechtsphilosophie ein imponirendes Gebäude auf, des durch die Grossartigkeit seiner Grundgedanken, wie durch die geistreiche Einzelausführung Bewunderung gebietet. Aber trotzdem hat sein System als solches auf die Rechtswissenschaft keinen grossen Einfluss ausgeübt. Abgesehen von *Eduard Gans* haben sich keine bedeutenderen Juristen seiner Schule angeschlossen <sup>2)</sup>. So fruchtbar

<sup>2)</sup> Es könnte hier allenfalls als beeinflusst von der Hegelischen Philosophie noch genannt werden *J. F. Kierulff*, dessen *Theorie des gemeinen Civilrechts I*, 1839 erschienen ist. In der Einleitung (S. 1—6) zeigen die Erörterungen über den Begriff und das Wesen des Rechts den Einfluss Hegels, wie denn auch der Verfasser bei einzelnen allgemeineren Erör-

sich einzelne seiner Ideen auch für die Rechtswissenschaft erwiesen, seine Philosophie vermochte nicht, die Rechtswissenschaft von der historischen zu der philosophischen Richtung zurück zu lenken. Und ebenso wenig gelang dies andern philosophischen Systemen, welche gleichzeitig, aber unabhängig von Hegel aufgestellt wurden. Das einseitige System *Herbarts*, der in formalistischer Weise das Recht auf das Missfallen am Streite zu gründen suchte, konnte am Wenigsten den Juristen genügen, die in der Rechtsgeschichte den ganzen Reichthum der Rechtsentwicklung kennen gelernt hatten. Die Rechtsphilosophie von *Krause* aber hatte, ganz abgesehen von der fast unverständlichen Sprache, in der sie zuerst auftrat, die Grenze zwischen Recht und Moral allzu sehr verwischt, um eine feste Grundlage für die Erkenntniss des Rechts abgeben zu können. Trotz der sehr weiten Verbreitung, welche einzelne rechtsphilosophische Werke der Krauseschen Schule gewonnen haben — ich erinnere nur an das Naturrecht von *Ahrens*, das in 20 verschiedenen Ausgaben in Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, Ungarn u. s. w. sich Eingang verschafft hat — trotz dieser sehr weiten Verbreitung hat doch die Krausesche Philosophie einen bemerkenswerthen Einfluss auf den Gang der Rechtswissenschaft nicht auszuüben vermocht. Weit bedeutsamer und auch für die praktische Entwicklung des Rechts nicht ohne Einfluss war der Versuch, der von *Stahl* gemacht wurde, die ganze moderne Entwicklung des Rechts und der Rechtsphilosophie als eine gottlose und revolutionäre hinzustellen. Wie *Stahl* die Umkehr der gesammten Wissenschaft predigte, so wollte er auch das Recht wieder zurück führen zu einem seiner Ausgangspunkte, zu seiner Verbindung mit der Religion. Die politischen Parteien, die sehr bald diese moderne theokratische Rechtsphilosophie in ihre Dienste nahmen, fanden in dem

terungen von der dialectischen Methode Hegels Gebrauch macht. Doch ist der anerkannte Werth des Buches unabhängig von der darin enthaltenen Hegelischen Philosophie.

geistreichen und vielfach auch scharfsinnigen Werke des Berliner Rechtsphilosophen die geistigen Waffen zu dem Kampfe gegen die moderne Rechts- und Staatsentwicklung. Und noch heute ist die Stahlische Rechtsphilosophie das Arsenal, aus dem verwandte Parteibestrebungen innerhalb und ausserhalb Deutschlands die Rüstzeuge entnehmen. Soviel Geist und Scharfsinn aber auch in dem Werke enthalten sind, so lichtvoll vielfach die Bemerkungen Stahls erscheinen, so geschickt er die Blößen der Gegner zu treffen weiss — das Werk war nicht in rein wissenschaftlichem Sinne verfasst, sondern in dem einer politischen Tendenz; es konnte deshalb wohl eine bedeutende politische, aber keine wissenschaftliche Wirkung ausüben.

Nicht die Rechtsphilosophie, sondern die Bedürfnisse des Lebens waren es, welche die Rechtswissenschaft über die Schranken der historischen Schule hinausführten. Und das anerkannte Haupt der historischen Schule, *Savigny* selbst erkannte auch zuerst die Nothwendigkeit, neue Bahnen einzuschlagen und der rechtsgeschichtlichen Forschung die Dogmatik des bestehenden Rechts zur Seite treten zu lassen. In seinem grossen, leider unvollendeten Werke, in seinem System des heutigen römischen Rechts (1840 u. ff.), gab er den Anstoss zu einer neuen wissenschaftlichen Richtung. Er erkannte an, dass das Hauptübel des bestehenden Rechtszustandes in einer stets wachsenden Scheidung zwischen Theorie und Praxis liege. Nur in der Herstellung ihrer natürlichen Einheit könne die Abhilfe gesucht werden (Vorrede S. XXV). Die Rechtsgeschichte ist nicht Ziel der Rechtswissenschaft, sondern nur ein Mittel, deren höchstes Ziel, Erkenntniss des bestehenden Rechts, zu erreichen. Der Gewinn, den die historische Schule der Rechtswissenschaft gebracht, sollte nicht verloren gehen. Noch heute steht die rechtshistorische Forschung in voller Blüthe und römische wie deutsche Rechtsgeschichte erfreuen sich auch heute einer eifrigen, erfolgreichen

Pflege. Die Methode der rechtshistorischen Forschung, wie sie von *Savigny* und *Eichhorn* in glänzendster Weise zur Anwendung gebracht wurde, hat sich für alle Zeiten bewährt und hat es ermöglicht, zu grossartigen und feststehenden Resultaten zu gelangen. Und nicht allein die Methode der rechtsgeschichtlichen Forschung verdankt die Rechtswissenschaft der historischen Schule. Von ebenso grosser Wichtigkeit war die geschichtliche Auffassung des Rechts, die durch *Savigny* und seine Mitstreibenden Gemeingut der Wissenschaft geworden ist. Das Recht ist nichts abgeschlossenes. „Es gibt für das Recht, wie *Savigny* <sup>3)</sup> sagt, keinen Augenblick eines absoluten Stillstandes, es ist derselben Bewegung und Entwicklung unterworfen, wie jede andere Richtung des Volkes und auch diese Entwicklung steht unter demselben Gesetz innerer Nothwendigkeit, wie jene früheste Erscheinung.“ Das Recht steht, wie jede menschliche Institution, in dem Fluss der Zeiten, es giebt keinen Abschluss der Entwicklungen. Wie jede Entwicklungsstufe nur aus der Vergangenheit verstanden wird und aus ihr als nothwendig sich ergibt, so ist auch die Gegenwart nur ein Moment in dem geistigen Zusammenhang zwischen Vergangenheit und Zukunft. *Savigny* selbst spricht es aus: „Wir müssen lernen uns zu betrachten als selbst in der Geschichte lebend, unter den mannigfaltigsten Einflüssen der Vorzeit und Gegenwart stehend, und in der Zukunft nach denselben Gesetzen verfliessend, wie wir rückwärts können alle Vorzeit verfliessen sehen.“ Freilich haben die Männer der historischen Schule, und unter ihnen doch auch *Savigny*, diese ihre Grundsätze in der Praxis vielfach dahin gewendet, dass die Gegenwart zwar aus der Vergangenheit verstanden und gerechtfertigt werden müsse, dass aber jede Weiterentwicklung auf eine spätere Zukunft zu verschieben sei. Durch ein Verkennen des eignen

---

3) Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung, S. 11 u. f.

Principis wurde die historische Schule zum Hort des Conservatismus; sie verläugnete ihren eignen Grundsatz, indem sie jedes Streben nach Fortentwicklung und Fortschritt als revolutionäre Willkür verdamnte. Doch wie man das politische Verhalten der historischen Schule auch beurtheilen mag — die Rechtswissenschaft hat sie befruchtet durch den weittragenden Gedanken der Entwicklung. Sie hat sie damit befreit von der Macht des Formalismus, von dem Glauben an unumstössliche Dogmen, an ewig unveränderliche Rechtsinstitute.

Mit dieser höhern Auffassung, geschult durch rechtshistorische Forschung, wandte sich seit Savigny's grossem Werke über das heutige römische Recht die Wissenschaft mehr und mehr der Dogmatik zu. Hatte im Jahre 1814 Savigny vielleicht mit Recht der Nation den Beruf zur Gesetzgebung abgesprochen, so liess sich jetzt das Bedürfniss nach Fortbildung des Rechts nicht mehr zurückdrängen. Wie seit Beginn der 40er Jahre das deutsche Volk politisch nach grösserer Einheit strebte, so drängten auch der entwickeltere Verkehr, der steigende Wohlstand, das gestärkte Nationalbewusstsein nach einer grössern Einheit und nach einer Weiterbildung des Rechts. Die Wissenschaft konnte sich der Aufgabe nicht entziehen, die Fortentwicklung des Rechts in noch anderer Weise vorzubereiten, als dies bisher geschehen war. Stand bisher die historische Forschung im Vordergrund der Rechtswissenschaft, so trat nun die juristische Dogmatik an ihre Stelle. Die juristische Construction erschien als Hauptaufgabe der Wissenschaft. Man suchte die einzelnen Rechtsinstitute auf ihre Begriffe zurück zu führen, die Rechtsbegriffe mit scharfer Dialectik zu analysiren und aus ihnen die darin enthaltenen Consequenzen zu ziehen. Und mit dieser Analyse Hand in Hand geht das Streben, die so gefundenen Rechtsbegriffe wieder synthetisch zu einem Rechtssystem zu vereinen. Indessen stellte sich zunächst diese dogmatische Richtung, die durch glänzende,

jedem Juristen geläufige Namen noch heute vertreten wird, doch kaum weniger theilnahmlos, ja abgeneigt der Rechtsphilosophie gegenüber, wie die rechtsgeschichtliche Richtung. Man wollte Dogmatik des Rechts, aber nicht Rechtsphilosophie treiben. Unter letzterer verstand man meist die Wissenschaft oder vielmehr die Pseudowissenschaft eines leeren, weil willkürlichen und für das wirkliche Leben werthlosen Idealrechts. Die Gedankenspielereien mit einem solchen philosophischen Recht könne der Jurist — meinte man — mit gutem Gewissen den Philosophen überlassen, wenn diese sich ihnen hingeben wollten. Und wer wollte läugnen, dass die Rechtsphilosophie in der That zu diesen Vorwürfen, die ihr von Seiten der positiven Rechtswissenschaft gemacht wurden und nicht selten noch heute gemacht werden, gerechte Veranlassung gegeben? Aber diese Abwendung der Dogmatiker von der Rechtsphilosophie und ihrer wahren Aufgabe legte doch auch der Rechtswissenschaft Fesseln an, die sie verhinderten, über bestimmte Grenzen hinaus vorzudringen. Die Rechtsphilosophie war, wie *Ihering* gesteht <sup>4)</sup>, bei den Juristen in völligen Misscredit gekommen und selbst bedeutenderen Erscheinungen, wie z. B. der Rechtsphilosophie von *Knapp*, die 1857 veröffentlicht wurde, gelang es nicht, die Aufmerksamkeit der Juristen auf sich zu lenken <sup>5)</sup>. Um so weniger konnten Werke, wie das von *Trendelenburg*, welches Recht und Moral mit einander vermengend nochmals den Versuch machte, auf Grundlage der Ethik ein Rechtssystem aufzubauen, auf die Rechtswissenschaft einen Einfluss ausüben. Letztere glaubte sich mit der Dogmatik, mit der Begriffsconstruction der Rechtssätze begnügen zu können. Sie wollte nicht bis zu den

4) v. *Ihering*, Zweck im Recht, Vorrede S. VII.

5) Erst neuerdings beginnt man dem angegebenen Werke von *Knapp* einige Beachtung zu schenken. Vergl. *Zitelmann*, Irrthum und Rechtsgeschäft (1879, S. 39 u. ff.) Freilich gibt *Knapp* nicht sowohl eine Rechtsphilosophie, als psychologische Prolegomena zu einer Rechtsphilosophie und zwar von materialistischem Standpunkte aus.

letzten Principien des Rechts vordringen, sondern sie nahm bestimmte Begriffe als gegebene, nicht weiter zu untersuchende an und von diesen Voraussetzungen aus suchte sie zu der Erkenntniss des bestehenden Rechts durch zu dringen. Die Dogmatik des Rechts unterscheidet sich ähnlich von der Rechtsphilosophie wie die theologische Dogmatik von der Religionsphilosophie. Wie diese verfolgt sie die Begriffe nicht bis zu ihren letzten Principien. Die Begriffe Wille und Willenserklärung, Freiheit und Recht, Eigenthum und Vertrag, Staat und Staatsgewalt u. s. w. gelten ihr als gegebene. Das Verständniss der geltenden Rechtsinstitute ist ihre Aufgabe; sie will weder erforschen, welchen Zweck das Recht und seine einzelnen Institute zu erfüllen haben, noch will sie untersuchen, in welchem Verhältniss das Recht zu den übrigen Ordnungen des Volkslebens steht. Innerhalb dieser selbst gezogenen Schranke ist die deutsche Rechtswissenschaft der jüngsten Vergangenheit in hohem Maasse ihrer Aufgabe gerecht geworden und, wenn das deutsche Reich es heute unternehmen kann, sein Recht in grossen Gesetzbüchern zusammenzufassen, so ist dankbar anzuerkennen, dass die wesentlichsten Vorarbeiten hierzu eben durch jene dogmatische Richtung geleistet worden sind. Aber auf die Dauer war jene Schranke nicht aufrecht zu halten. Es musste die Zeit kommen, wo die juristische Forschung dazu gedrängt wurde, über die Dogmatik hinaus zu gehen, jene Voraussetzungen, die bisher als gegebene hingenommen worden, zu prüfen und damit auf das Gebiet der Rechtsphilosophie sich zu begeben. Man kam zu der Ueberzeugung, dass ohne Zurückgehen auf die letzten Principien des Rechts aus den Quellen des positiven Rechts sich wichtige Fragen nicht lösen lassen. Ich erinnere nur an den soviel erörterten Anerkennungsvertrag, an die von den verschiedensten Seiten in Angriff genommene Frage nach dem wahren Wesen der sogenannten juristischen Person. Dazu kam, dass seit der Mitte der 60er Jahre sich eine Neu-

gestaltung des gesammten Rechtszustandes in Deutschland anbahnte. Die staatlichen Verhältnisse wurden durch Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs neu geordnet. Die Reichsgewalt erkannte sofort in der Herstellung umfassender neuer Gesetzbücher eine ihrer Hauptaufgaben. Damit waren aber auch der Rechtswissenschaft neue Aufgaben gestellt, zu deren Lösung ein Zurückgehen auf die letzten Gründe von Recht und Staat vielfach sich als nothwendig erweist. Die Verfassung des Deutschen Reichs hat — um nur eins hervorzuheben — das Verhältniss des Reichs zu den Gliedern in seinen Einzelheiten geordnet. Aufgabe der Wissenschaft ist es, diese Einzelheiten auf ein Princip zurückzuführen. Die Lösung der Frage zwingt uns aber sofort die Begriffe des Staats und der Staatsgewalt einer erneuten Untersuchung zu unterwerfen, das Wesen und die Aufgabe des Staats aus allgemeineren Principien zu erklären. In allen Disciplinen der Rechtswissenschaft, auf dem Gebiet des Privatrechts wie dem des Strafrechts, auf dem Gebiete des Staatsrechts wie dem des Völkerrechts tritt eine Bewegung zu Tage, die eine philosophische Vertiefung der Forschung anstrebt.

Inzwischen haben noch andere Einflüsse darauf eingewirkt, die Wissenschaft des positiven Rechts der Rechtsphilosophie zu nähern. Während in Deutschland die Rechtswissenschaft den eben geschilderten Gang genommen, war in England eine philosophische Richtung zur Herrschaft gelangt, die auch auf die Auffassung des Rechts den bedeutendsten Einfluss ausüben sollte. So lange es eine Philosophie als Wissenschaft gibt, hat es in ihr auch eine Lehre gegeben, welche alles menschliche Handeln auf eine einzige Triebfeder, auf das Streben nach Lust zurückzuführen bemüht war. Wie im Alterthum die *Cyrenaiker* und *Epicur*, so haben in der Neuzeit *Hobbes* und *Locke*, *Helvetius* und *Diderot*, die englischen Sensualisten und die französischen Encyclopädisten

den Egoismus zum Princip aller Moral erhoben. Während aber die früheren Vertreter dieser Ansicht sich im Wesentlichen darauf beschränkten, auf dieses Princip ein System der Ethik aufzubauen und nur gelegentlich darauf hinwiesen, dass auch das Recht aus demselben Princip hervorgegangen sei, war es am Ende des vorigen und am Anfang dieses Jahrhunderts *Jeremias Bentham*, der während seines langen Lebens seine unermüdliche Arbeitskraft und seinen nicht gewöhnlichen Scharfsinn der Aufgabe widmete, das Princip des Egoismus als das allein gültige Rechtsprincip nachzuweisen<sup>6)</sup>. Wie fast die gesammte englische Philosophie des vorigen und jetzigen Jahrhunderts, so will auch er nur das als Wahrheit anerkennen, was wir auf dem Wege der Erfahrung als wahr zu erweisen vermögen. Durch die Erfahrung aber ist nach ihm erwiesen, dass die Natur das menschliche Geschlecht unter die Herrschaft zweier souveräner Herrn gestellt hat, unter die Herrschaft des Schmerzes und der Lust. Wir verdanken ihnen alle unsere Ideen, wir beziehen auf sie alle unsere Urtheile, alle Bestimmungen unseres Lebens.

6) S. insbes. *Bentham*, Grundsätze der Civil- u. Criminalgesetzgebung. Herausgegeben von *Dumont*, übersetzt und mit Anerkennungen versehen von *F. E. Beneke*. 2 Bde., 1830. Die in der Vorrede und den Anmerkungen dargelegten eignen Ansichten Benekes weichen wesentlich von denen Benthams ab. *R. von Mohl* geht in seinem Aufsatz über Bentham (Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften III, 598—635) auf eine nähere Erörterung des Princip der Benthamischen Ethik und Rechtsphilosophie nicht ein. Eine sehr ausführliche Darstellung der Lehre Benthams, sowie eine scharfsinnige Kritik derselben giebt *Guyau*, *La Morale anglaise contemporaine* (1879). Doch benutzt er hierbei wesentlich die unter dem Namen Benthams erschienene Deontologie (*Deontology or the Science of Morality*. From the Mss. of *Jeremy Bentham* arranged and edited by *J. Bowring*, I. II. London, 1834. Auch in deutscher Uebersetzung 1834 erschienen), während *John Stuart Mill* behauptet, dass das Buch nicht als ein Werk Benthams angesehen werden dürfe. „Der Styl beweist, dass es vollständig von dem Herausgeber umgeschrieben wurde und es ist unmöglich nachzuweisen, wie viel oder wie wenig davon Bentham selbst angehört.“ (Ueber Bentham, Ges. Werke herausgegeben von *Gomperz*, X, 164. Vgl. auch S. 153.) Hierin liegt auch der Grund, weshalb die Deontologie nicht in die englische Gesamtausgabe der Werke Benthams aufgenommen worden ist. Eine genaue kritische Untersuchung des Verhältnisses, in welchem die Deontologie zu Bentham steht, wäre sehr wünschenswerth und jedenfalls nothwendig, ehe sie künftighin als Quelle für die Ansichten Benthams benutzt werden kann.

Derjenige, der behauptet, sich ihrer Herrschaft entziehen zu können, weiss nicht, was er sagt. Das einzige Streben des Menschen kann allein dahin gehen, die Summe der Lust möglichst zu vergrössern, die Summe des Schmerzes möglichst zu verringern. Das einzig wahre Moralprincip kann nur darin bestehen, die „Maximisation des Glückes“, wie er es mit einem barbarischen Ausdruck nannte, anzustreben. Tugend besteht darin, die richtigen Mittel, um dahin zu gelangen, zur Anwendung zu bringen. Derjenige ist tugendhaft, der fähig ist, das gegenwärtige Vergnügen, welches durch seine Nähe grösser erscheint, aufzuopfern gegen ein grösseres, wenn auch entfernteres, das eben wegen seiner Entfernung uns zunächst kleiner erscheint. Es kommt also darauf an, nach möglichst sichern Kriterien die Lust- und Schmerzempfindungen abzuwägen und nach genauer Berechnung das zu vermeiden, was grösseren Schmerz als Lust herbeiführen muss. Mit dem Aufwand seines ganzen Scharfsinnes suchte *Bentham* diese Berechnung durchzuführen und er war überzeugt, dass seine Resultate ebenso sicher seien, wie die der Arithmetik. Indem Bentham den Egoismus zur Grundlage der Moral machte, ist er jedoch weit entfernt, schnöden Eigennutz zu predigen. Im Gegentheil, so überraschend es klingt, er weiss von diesem Princip zu Sätzen zu gelangen, welche durchaus mit der Sittlichkeit des Christenthums und der civilisirten Welt in Einklang stehen. Zum wahren Glück des Menschen, sagt Bentham, gehört die Liebe derer, in deren Mitte wir uns befinden, diese Liebe aber erwerben und befestigen wir nur, indem wir ihnen selbst Liebe entgegenbringen. Der richtig verstandne Egoismus führt also zur Nächstenliebe. Da demnach unser Glück nicht das der Andern ausschliesst, sondern umgekehrt dasselbe zur Voraussetzung hat, da wir nur wahrhaft glücklich sein können durch die Liebe der Mitmenschen, wir aber diese nur erhalten können, indem wir sie glücklich zu machen suchen — so fällt nach Bentham das

wahre Interesse des Einzelnen mit dem Interesse der Gesammtheit zusammen. Das Glück des Einzelnen ist identisch mit dem Glück der Gesammtheit. Da nun das Glück der Gesammtheit wieder aus dem Glück der Einzelnen besteht, so ergibt sich als Ziel der Moral: das grösste Glück der grössten Zahl. Diese von Bentham angenommene Harmonie der Interessen jedes Einzelnen mit den Interessen der Gesammtheit, diese Maximisation des Glücks kann demnach auch nur der einzige Zweck von Recht und Staat sein. Moral und Recht, die beide denselben Zweck haben, unterscheiden sich nur dadurch, dass sie einen verschiedenen Umfang besitzen. Das Recht kann direkt nur dadurch auf die Handlungen der Menschen einwirken, dass es gewisse Handlungen mit Rechtsnachtheilen bedroht. Jeder Nachtheil, jede Strafe ist aber ein Uebel. Die Gesammtheit darf nur dann solche Nachtheile androhen, wenn aus dieser Beschränkung der natürlichen Freiheit des Menschen und aus der Zufügung des Uebels ein Gut entspringt, das grösser ist als das Leiden, das dadurch zugefügt wird. Das ist nach Bentham das einzige Rechtsprincip, das nur deshalb in dem bestehenden Recht noch nicht rein durchgeführt ist, weil durch Autoritätsglaube und Tradition das Verständniss für die Wahrheit verdunkelt ist. Dieses Rechtsprincip sei zugleich der Schlüssel für die Erkenntniss und Beurtheilung des positiven Rechts, wie das Mittel, um jeder Zeit zu erkennen, welche Reformen anzustreben seien, damit das Recht seinen wahren Zweck zu erfüllen vermöge.

Weder persönlich noch durch seine Schriften übte Bentham zu seinen Lebzeiten einen bedeutenden Einfluss in seinem Vaterlande aus. Die Absonderlichkeit seiner Lebensweise wie die Eigenthümlichkeit seiner schriftstellerischen Thätigkeit traten der unmittelbaren Wirkung seiner Lehre entgegen. Aber er sammelte um sich einen kleinen Kreis von hochbedeutenden Schülern, die nach seinem Tode seine

Lehre weiter bildeten und zur herrschenden in England machten. Ich nenne nur den Historiker und Philosophen *James Mill*, ferner den berühmten Geschichtschreiber Griechenlands *George Grote*, den Philosophen *Mackintosh*, vor allem aber den einflussreichsten Schriftsteller, den das moderne England besitzt, *John St. Mill*. Der letztere ist es eigentlich, der in seinen zahlreichen Schriften, vorzüglich in seiner Nationalökonomie wie in seiner Abhandlung über das Nützlichkeitsprincip, der Lehre Benthams diejenige Gestalt gegeben hat, in der sie in England zur Herrschaft gelangt ist und in der sie auch auf dem Festland Einfluss auszuüben vermochte. Freilich zeigt eine nähere Prüfung, dass *St. Mill* nicht nur ein Schüler Benthams ist, sondern dass er auch das sogenannte Nützlichkeitsprincip des Meisters gänzlich umgestaltet hat <sup>7)</sup>. In der That stehen die Ethik und Rechtsphilosophie von *John St. Mill* trotz der äussern Anlehnung an Bentham auf einer ganz andern Grundlage, als dessen Lehre. Bentham nahm es mit dem Princip des Egoismus ernst, er hatte den Muth, vor keiner Consequenz zurückzusehen. Er machte in der That den Versuch, aus dem Streben des Menschen nach Maximisation seines Glückes die Sittlichkeit und das Recht zu erklären. Nur gab er sich dabei der Täuschung hin, dass in allen Fällen die Interessen jedes Einzelnen mit den Interessen der Gesamtheit zusammenfallen. Die Förderung der Interessen der Gesamtheit, des Volkes, des Staates, der Menschheit ist ihm nur eine secundäre Folge. Der Einzelne hat allein sein persönliches Interesse zu verfolgen und, wenn nur alle Menschen dies nach richtiger Berechnung thun, so ergibt sich daraus von selbst die Förderung des Glückes der grössten Zahl der Menschen, das grösstmög-

---

7) Vergl. insbesondere *Mill's* Abhandlung über das Nützlichkeitsprincip, Ges. Werke, 1, 127—200.

liche Glück der grössten Zahl. *St. Mill* war scharfsichtig genug, um die Täuschung zu erkennen, der sich Bentham hingegeben hatte, und er war eine zu edle Natur, um nach Erkenntniss dieser Täuschung noch den individuellen Egoismus auf den Thron zu heben. Er selbst erzählt uns in einer merkwürdigen Stelle seiner Autobiographie die innere Krisis, die er durchzumachen hatte, um sich aus den engen Banden der Philosophie Benthams zu befreien. Er war schon in früher Jugend durch seinen Vater *James Mill* mit Bentham bekannt geworden; seit seinem sechszehnten Jahre hatte er selbst dessen Werke studirt und, von der Klarheit und Folgerichtigkeit seiner Sätze gefangen genommen, glaubte er in Benthams Lehre die sichere Führerin für seinen Lebensgang gefunden zu haben. Aber schon nach wenigen Jahren kamen ihm Zweifel, und bald erwuchs aus den Zweifeln die Erkenntniss, dass der Mensch das Glück nicht erjagen könne, wenn er nur seine egoistischen Interessen zu befriedigen trachte: „Es kam der Tag, so erzählt er, da das Vertrauen, von dem ich bisher erfüllt war, wie ein Traum verschwand. Ich stellte mir die Frage: Angenommen, dass alle Ziele, die du in dem Leben verfolgst, erreicht seien, dass alle Veränderungen in den Meinungen und Institutionen, für die du deine Kräfte verwerthest, sich im Augenblick vollzogen hätten, würdest du eine grosse Freude empfinden, würdest du glücklich sein? Nein! antwortete mir klar eine innere Stimme, die ich nicht unterdrücken konnte! Alles, was mich bis dahin im Leben aufrecht erhalten, stürzte zusammen. Ich hatte mein ganzes Glück in die unablässige Verfolgung dieses Zieles gesetzt. Der Zauber, der mich gefesselt gehalten war gebrochen. Da mir das Ziel gleichgiltig geworden, wie konnte ich mich noch für die Mittel interessiren?“ Er hatte den Lebensmuth verloren und glaubte das Leben nicht länger ertragen zu können. Aber seine kräftige Natur fand bald den Ausweg, der zur Heilung

führte. Die Memoiren *Marmontels* waren ihm in die Hände gefallen. Jene bekannte schöne Stelle, in welcher Marmontel erzählt, wie er am Todtenbette des Vaters in sich die Pflicht und den Muth fühlt, die Stütze seiner ganzen Familie zu werden, machte einen erschütternden Eindruck auf ihn. „Ein ergreifendes Bild jener Scene, sagt *Mill*, lebte vor meinen Augen auf, ich fühlte mich erregt bis zu Thränen und von diesem Augenblick an war die Last, die mich niedergedrückt hatte, von mir genommen. Ich gelangte zu einer ganz andern Lebensauffassung, als die war, welche mich bis dahin geleitet hatte.“ Die ganz freie, ganz interessenlose Hingebung an und für Andere, eine Hingebung, die jedem persönlichen Egoismus fern lag, hatte er in jener Erzählung *Marmontels* kennen lernen; sie enthüllte ihm das wahre Ziel, dem er sein Leben zu weihen habe. Auch *Bentham* hatte gelehrt, dass der Mensch dem Dienste Anderer freiwillig sich weihen solle, dass er die Rechte Anderer anerkennen müsse. Aber nicht weil die Unterwerfung des Egoismus unter die Aufopferung für Andere eine Pflicht sei, sondern weil der Mensch sein Glück nicht erreichen könne, wenn in der menschlichen Gesellschaft nicht gegenseitige Liebe und Achtung der Rechte herrschen. Wie alle Handlungen, so sollen nach *Bentham* auch die Handlungen der Menschenliebe und Achtung nur aus einer klugen Berechnung hervorgehen. *Mill* glaubte auch jetzt noch an dem Grundprincip *Benthams* festhalten zu können. „Niemals, sagt er, habe ich in mir die Ueberzeugung schwanken gefühlt, dass das Glück der Prüfstein für alle Sittlichkeit und der Zweck des Lebens ist.“ Aber um dieses Ziel zu erreichen, um glücklich zu werden, gibt es nur ein Mittel, das darin besteht, nicht das persönliche Glück zum Ziel des Lebens zu nehmen, sondern irgend eine andere dem egoistischen Glück fremde Aufgabe <sup>8)</sup>. Freilich enthält dieser Gedankengang einen sonder-

8) a. a. O. S. 145.

baren Widerspruch in sich. Das persönliche Glück ist zwar nach *Mill* das Ziel des Lebens, aber ich kann es nur erreichen, wenn ich es nicht erreichen will, wenn ich einem entgegengesetzten Zwecke zustrebe! Diesen Widerspruch vermag *Mill* nicht zu lösen, er durchzieht seine ganze Ethik und Rechtsphilosophie. In seiner Schrift über das Nützlichkeitsprincip erklärt er, das Glück sei der einzige Endzweck des menschlichen Handelns und die Beförderung desselben der Prüfstein, nach welchem alles menschliche Verhalten zu beurtheilen sei. Die Menschen streben nach nichts Anderem, als was für sie ein Vergnügen oder dessen Entbehrung für sie ein Leid sei. Aber trotzdem soll das Glück, welches für alle Handlungen den sittlichen Maasstab abgebe, nicht das Glück des Handelnden, sondern das aller Mitbetheiligten sein. Nicht das eigene Glück, sondern das grösste Glück der Gesammtheit sei das Ziel des Menschen. Der Einzelne sei verpflichtet, sich und sein Glück aufzuopfern, wenn diese Aufopferung ein Mittel sei, um das Glück Anderer, der Familie, des Volks, der Menschheit zu fördern. Es ist klar, dass hiermit *Mill* das Princip *Benthams* völlig aufgegeben hat und er vermochte sich hierüber nur durch einen offenbaren Trugschluss zu täuschen. Um jene obigen Sätze zu beweisen, geht er davon aus, dass das Glück eines jeden Einzelnen für diesen Einzelnen ein Gut ist. Demnach sei das allgemeine Glück ein Gut für die Gesammtheit aller Einzelnen. Folglich sei das wahre Gut jedes Einzelnen nicht sein individuelles Glück, sondern das Glück der Gesammtheit oder das grösste Glück der grössten Zahl<sup>9)</sup>. Es ist aber sofort einleuchtend, dass diese Schlussfolgerung falsch ist, weil *Mill* das Wort Gesammtheit hier in zwei verschiedenen Bedeutungen

---

9) a. a. O. S. 166 u. ff. Ausführliche kritische Erörterungen des Nützlichkeitsprincips, wie *Mill* es dargestellt hat, geben *John Grote Examination of the Utilitarian Philosophy* (ed. by *J. Bickersteth Mayor*, Cambridge 1870, und *Guyau a. a. O.*

gebraucht und diese Bedeutungen mit einander verwechselt; einmal fasst er darunter alle Einzelnen, dann aber nur die Majorität. Er macht sich desselben Fehler schuldig, wie *Rousseau*, als derselbe in seinem *Contrat social* den Willen aller Einzelnen mit dem Willen der Majorität verwechselte und in der unumschränkten Gewalt der Gesamtheit die Freiheit aller Einzelnen wiederfand. Wie bei *Rousseau*, so stützt sich nun aber auch bei *Mill* das ganze System auf diesen logisch falschen Schluss. Dieser Grundfehler, dass er versucht, zwei sich entgegengesetzte Principien durch einen Trugschluss zu vereinen, lässt ihn auch in allen seinen rechtsphilosophischen Erörterungen nicht zu einem festen einheitlichen Princip gelangen; er hat ihn schliesslich zu Anschauungen getrieben, die mit dem Socialismus die nächste Verwandtschaft haben, wenn sie nicht schon demselben angehören. In Folge dessen konnte er denn auch nur zu einer einseitigen Auffassung von Recht und Staat gelangen. Zwar verkennt er so wenig wie die gesammte englische Schule den engen Zusammenhang, in welchem Recht und Ethik stehen. Seinem Princip gemäss können das Recht wie die Ethik nur das eine Ziel haben, das grösste Glück der grössten Zahl zu befördern. In Bezug hierauf stimmte er ganz mit Bentham überein, wenn auch er ebenso wenig wie Bentham einen wissenschaftlichen Beweis hierfür zu liefern vermochte. Hat nun aber das Recht allein den Zweck, den allgemeinen Nutzen zu fördern, so ist das Recht auch nur eine von der Gesellschaft und zwar der in dem Staate organisirten Gesellschaft geschaffene Institution. Erfüllt das positive Recht diesen seinen Zweck, so ist es gerecht. Gerechtigkeit ist der Maassstab für die Beurtheilung des positiven Rechts. Gerechtigkeit aber ist auf Nützlichkeit gegründet. So sind denn auch die subjectiven Rechte, die Befugnisse der Einzelnen, welche einen rechtlichen Schutz verlangen, nicht um ihrer selbst willen vorhanden, werden nicht um ihrer selbst willen von

dem Rechte anerkannt. Sie sind vielmehr Ansprüche, welche der Staat, die organisirte Gesellschaft nur deshalb schützt, weil der allgemeine Nutzen es verlangt<sup>10)</sup>. Die Gerechtigkeit verlangt, dass Jedem das zukomme, was ihm gebührt. Fragt man aber, was dem Einzelnen gebühre, so gibt es darauf nur die eine Antwort: das, was dem allgemeinen Nutzen am förderlichsten ist. Wie der Einzelne verpflichtet ist, dem allgemeinen Nutzen seine persönlichen Interessen unterzuordnen, so gibt es dem allgemeinen Nutzen gegenüber auch kein unverletzliches persönliches Recht. Denn alles Recht besteht nur um des allgemeinen Nutzens Willen. Freilich wirft sich nun wieder die Frage auf, was denn dieser allgemeine Nutzen sei, worin das anzustrebende Glück der grössten Zahl bestehe. Auch bei dem Versuch, diese Frage zu beantworten, hat sich *Mill* in Widersprüche verwickelt, die bei seinem Bestreben, den Benthamischen Egoismus zu einem edleren Moralprincip zu erheben, nicht zu vermeiden waren. In allen seinen Schriften, in seiner Nationalökonomie wie in seinen Abhandlungen über die Freiheit und über das repräsentative System treten uns diese Widersprüche entgegen und lassen den Verfasser trotz seines Scharfsinnes zu keinen reinen Resultaten gelangen.

In neuester Zeit hat die durch *Bentham* eingeleitete Bewegung der englischen Philosophie wiederum eine neue Wendung gemacht und versucht, unter gänzlichem Verlassen der Basis des individuellen Nutzens, die doch *Stuart Mill* noch als Ausgangspunkt gedient hat, zu einer neuen metaphysischen Weltanschauung zu gelangen. Die *Darwinistische* Theorie, die in den Naturwissenschaften epochemachend gewirkt hat, ist von ihrem Schöpfer, von *Darwin* selbst in das Gebiet der Ethik übertragen worden und gleichzeitig mit ihm hat *Herbert Spencer* versucht, ein neues System der Ethik zu gründen. Jedoch hat

10) *Mill* a. a. O. S. 188.

diese modernste Richtung das Recht noch nicht in den Kreis ihrer Untersuchungen gezogen. Wohl aber darf schon jetzt darauf hingedeutet werden, wie nahe die Ausgangspuncte der Darwinistischen Theorie mit den Grundanschauungen der deutschen historischen Schule sich berühren. Das Princip der Entwicklung ist das Lebensprincip beider Richtungen und, wenn die historische Schule davor zurückschreckte, die Consequenzen, die aus diesem Princip auch für die Gegenwart sich ergeben, zu ziehen, so war dies theils in den Zeitumständen, theils in den massgebenden Persönlichkeiten gegründet; nicht aber ging diese Selbstbeschränkung aus der Unvollkommenheit des Principis hervor <sup>11)</sup>.

So sind es gegenwärtig vorzüglich zwei Strömungen, in welchen die rechtsphilosophischen Untersuchungen sich bewegen. In Deutschland ist die Rechtswissenschaft zu der Ueberzeugung gelangt, dass weder die rein geschichtliche Methode noch die Dogmatik zur vollen Erkenntniss des bestehenden Rechtes führen. Sie ist, fast gegen ihren Willen, über die Grenzen der Dogmatik hinaus geführt worden zur Untersuchung der Grundbegriffe des Rechts. Indem sie nun aber ihr Augenmerk vorzüglich der logischen Feststellung der Rechtsbegriffe zuwendet, ist sie der Gefahr ausgesetzt, das Recht als ein von allen andern Lebensgebieten abgesondertes Gebiet zu betrachten, das seinen Zweck in sich selbst trägt und einen rein formellen Charakter besitzt. Sie ist der Gefahr ausgesetzt, den Boden strenger wissenschaftlicher Forschung zu verlassen und sich in weite, aber auch gänzlich unfruchtbare Gefilde individueller Begriffsconstructionen und Speculationen zu verlieren. Diese Gefahr liegt um so näher, da nur wenige der

11) Ueber die Ethik *Darwin's* und *H. Spencer's* Vergl. *Guyau* p. 151—184; 257—264; 315—333, sowie das neueste Werk *Spencer's*, die Thatsachen der Ethik (übersetzt von *Vetter* 1879). Siehe ferner den geistreichen Aufsatz von *Merkel*, Ueber den Begriff der Entwicklung und seine Anwendung auf Recht und Gesellschaft I. *Savigny* und *Darwin*, in der Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht III, 625 u. ff.

deutschen Juristen der Gegenwart mit Philosophie selbst sich eingehend beschäftigt und eine streng philosophische Schulung durchgemacht haben. Und dieser Gefahr sind denn in der That nicht wenige der in den letzten Jahren aufgetretenen Schriftsteller erlegen. Man vergisst, dass Recht und Staat Institute sind, die von dem Leben geschaffen und weiter entwickelt werden, man vergisst, dass die Aufgabe der Wissenschaft darin besteht, diese lebendigen Organismen in ihrem Zweck, ihrem Zusammenhang, in ihrem Bau und ihren Functionen zu verstehen. Man giebt sich mit Vorliebe Begriffsspeculationen hin, die nicht selten in Begriffsspielereien ausarten und die man hintennach mit einigen aus dem Zusammenhang gerissenen Stellen des römischen Rechts oder der neuesten Gesetzgebung zu stützen sucht. In diese selbstgeschaffenen Begriffe soll dann das positive Recht gezwängt werden, was dann selbstredend nicht geschehen kann, ohne dem Rechte Gewalt anzuthun. Da eine genügende Kenntniss der Geschichte der Rechtsphilosophie vielfach mangelt, so kommt es, dass uns heute Theorien und Speculationen als die neuesten Resultate der rechtsphilosophischen Forschung vorgeführt werden, die schon vor Jahrhunderten aufgestellt und als unzureichend erfunden worden waren. Geist und Arbeitskraft, die auf diese Versuche verwandt werden, sind verschwendet; denn die Resultate vermögen in der Regel Niemanden anders zu überzeugen, als den Verfasser. Mit wahren philosophischen Geiste, in scharfen und klaren Worten hat *Hegel* der Rechtsphilosophie ihre Aufgabe vorgezeichnet: sie soll den Staat und das Recht als ein in sich Vernünftiges begreifen und darstellen. Das was ist zu begreifen, ist die Aufgabe der Philosophie. Die Rechtsphilosophie will heute, soweit sie wenigstens von Juristen gepflegt wird, kein ideales Recht und keinen idealen Staat construiren. Der Irrthum früherer Jahrhunderte, dass es möglich sei, auf wissenschaftlichem Wege aus

der wahren, ewig gleichen Natur der Menschen ein ideales, ein Naturrecht abzuleiten, darf heute für die Rechtswissenschaft wenigstens als überwunden gelten. Steht das Recht, wie die Menschheit und alle menschliche Institutionen, in dem Fluss der Entwicklung, dann kann es auch keinen Abschluss für das Recht geben, dann kann es auch kein Recht geben, das eine ideale Geltung in Anspruch zu nehmen hätte. „Die Philosophie ist, wie *Hegel* sagt, ihre Zeit in Gedanken erfasst. Es ist ebenso thöricht zu wähnen, irgend eine Philosophie gehe über die gegenwärtige Welt hinaus, als ein Individuum überspringe seine Zeit. Geht seine Theorie in der That darüber hinaus, baut es sich eine Welt, wie sie sein soll, so existirt sie wohl, aber nur in seinem Meinen, — einem weichen Elemente, dem sich alles Beliebige einbilden lässt.“ Aber so wenig ein Rechtsphilosoph einem solchen idealen Rechtsgebilde nachjagen soll, so wenig soll sie sich in die dürrn Höhen leerer Abstractionen und subjectiver Constructionen verirren.

Der Einseitigkeit gegenüber, der die neueste rechtsphilosophische Richtung in Deutschland zu verfallen Gefahr droht, kann es nur als ein Gegengewicht dienen, dass der Geist der englischen Ethik und Rechtsphilosophie auf die deutsche Wissenschaft befruchtend zu wirken beginnt. Jene ist zwar weit davon entfernt, zu endgiltigen Resultaten geführt zu haben und die Principien, von denen sie ausgeht, die sog. Nützlichkeitslehre, können einer eindringenden Untersuchung nicht Stand halten. Aber nach zwei, unter sich allerdings verbundenen Seiten hin dürfte die englische Philosophie die Wege gezeigt haben, auf denen die Wissenschaft zu einer wahren Erkenntniss des Wesens des Rechts zu gelangen vermag. Die englische Philosophie sucht das Recht zu erfassen in seinem Zusammenhang mit dem gesammten geistigen und sittlichen Leben der Menschen. Ihr ist das Recht nicht ein isolirtes, in sich geschlossenes Object wissen-

schaftlicher Untersuchung. Sie lässt niemals ausser Auge, dass Recht und Moral, wenn sie auch getrennt und ihren eignen Gesetzen folgende Organismen sind, doch gemeinsame Wurzeln haben und dass die Erkenntniss der tiefsten Grundlagen des Rechts nicht möglich ist, bevor nicht der Zusammenhang zwischen Recht und Moral aufgedeckt ist. In Deutschland ward von der älteren Rechtsphilosophie nur zu häufig die Grenzlinie zwischen Recht und Moral verwischt und so ist die deutsche Rechtswissenschaft in Reaction hiegegen geneigt zu vergessen, dass Moral und Recht in der innigsten Verbindung mit einander stehen. Ist das Recht nicht ein fertig Gegebenes, sondern ist das Recht ein Gewordenes und ein Werdendes, so ist seine Entwicklung wie sein Wesen nur zu verstehen durch ein Verständniss der Kräfte, die das Recht hervorgebracht haben und weiter gestalten. Diese Kräfte aber wohnen vornehmlich in der Brust des Menschen. Sie sind ethischer Natur und hier ist der Punkt, wo das Recht mit der Ethik sich berührt. Dann aber — und das steht in naher Beziehung zu dem eben Gesagten — dem in der Schule des öffentlichen Lebens gebildeten englischen Geiste erscheint die Frage nach dem Zweck des Rechts und nach den Mitteln, durch welche das Recht seinen Zweck zu erreichen sucht, als die wichtigste der Rechtsphilosophie. Jene in Deutschland so weit verbreitete Anschauung, als trage das Recht seinen Zweck in sich selbst, als sei es nur da, um da zu sein, ist dem Engländer unverständlich. Das Recht ist vom Menschen geschaffen und gebildet, und so muss es denn auch nach den allgemeinsten Gesetzen des menschlichen Handelns geschaffen und gebildet sein, um menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. Es ist ein grosses Verdienst *R. v. Ihering's* diesen Gesichtspunkt, der der Rechtsphilosophie erst ihre wahre Bedeutung gibt, energisch in der deutschen Wissenschaft zur Geltung gebracht zu haben. Noch liegt das grosse Werk *Ihering's* nicht abge-

geschlossen vor und es ist schwer, nach dem bisher Veröffentlichten sich über die Grundprincipien *Ihering's* ein abschliessendes Urtheil zu bilden. Aber mag man mit *Ihering* in diesen Grundprincipien übereinstimmen oder nicht, mag man auch viele seiner Einzelausführungen für verfehlt erachten, mag man ihm mit Recht den Vorwurf machen, dass er die geschichtliche Entwicklung nicht immer richtig beurtheilt habe — es ist unbestreitbar, dass sein Werk eine That ist, durch die er die deutsche Rechtsphilosophie wieder auf den Boden der Wirklichkeit zurückgeführt hat. Noch steht der Rechtsphilosophie die Lösung ihrer schwierigsten Aufgaben bevor. Nur wenn sie die Irrwege vermeidet, auf welche gerade die philosophische Forschung nur allzu leicht abgelenkt wird, nur wenn sie unverwandten Blickes ihr höchstes Ziel, die Erkenntniss des Rechtes als einer im ewigen Fluss der Zeiten stehenden menschlichen Institution zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse im Auge behält, nur dann wird sie der Aufgabe, die ihr in der Gesammtheit der Wissenschaften zu Theil geworden, gerecht werden können. Aber dieses Ziel kann sie auch nur erreichen durch Vereinigung und Anstrengung aller Kräfte. Möge auch unsere Hochschule immer eine Pflanzstätte des idealen Sinnes sein, dem die Wissenschaft nicht ein Brodstudium ist, sondern der in dem Streben nach den höchsten Gipfeln der menschlichen Erkenntniss seinen Beruf und seine Befriedigung findet!

Und dass dieser ideale Sinn auch unter Ihnen, werthe Commilitonen, nicht erloschen ist, dafür liefern die Arbeiten, welche die für dieses Jahr von den Facultäten gestellten Preisaufgaben zu lösen versuchen, einen erfreulichen Beweis. Sind auch mehrere der gestellten Aufgaben unbeantwortet geblieben, so habe ich doch die Freude, eine ganze Reihe von Siegen zu verkünden, die Sie als wahre Commilitones in diesem geistigen Wettkampf errungen.

Die Urtheile der Facultäten über die eingegangenen Preisarbeiten lauten folgendermassen:

Ueber die von der **theologischen Facultät** für 1879 gestellte Preisaufgabe: „*Die lutherische Kirche Livlands unter dem Einfluss der schwedischen Gesetzgebung*“ ist keine Bearbeitung eingegangen.

Dagegen ist über die zweite Aufgabe: „*Eine Predigt über Marc. 4, 26—29* (unter Beifügung einer homiletisch und exegetisch begründeten ausführlichen Disposition)“ eine Arbeit unter dem Motto:

*Dein Segen ist wie Thau der Reben; nichts kann ich selbst,  
Doch dass ich kühn das Höchste wage, sei Du mit mir!*“

Was die 51 Seiten umfassende Predigt anlangt, so ist zwar in der Disposition der Hauptgedanke des Textes treffend hervorgehoben, die Partition dagegen nicht präcis genug formulirt. Die Ausführung der Predigt leidet vielfach an Breite und unhomiletischer Ueberschwänglichkeit, zeichnet sich aber durch wohlthuende Wärme der Empfindung, Reichthum der Gedanken und geschickte und vielseitige Verwendung der Textmomente günstig aus. Die beste Partie der Arbeit bilden die der Predigt vorausgeschickten — 62 S. umfassenden — exegetisch-homiletischen Erörterungen. In eingehender, das litterarische Material sorgfältig berücksichtigender und übersichtlich gruppirender Weise hat der Verfasser zunächst die exegetischen Fragen behandelt, die von den seinen abweichenden Ansichten mit überzeugenden Gründen widerlegt und im Wesentlichen als richtig anzuerkennende Resultate erzielt. Der exegetischen Untersuchung lässt er eine homiletische Betrachtung folgen, welche in der Aufstellung von nicht weniger als zehn zum grossen Theil wohl gelungenen Dispositionen gipfelt.

Genügt demnach zwar die Predigt in mehrfacher Beziehung nicht den an sie zu stellenden Anforderungen, so nimmt doch die Facultät

keinen Anstand, im Hinblick namentlich auf die sehr fleissigen und befriedigenden Vorarbeiten, der Arbeit unter dem Motto „*Dein Segen ist wie Thau der Reben etc.*“ den für Predigten ausgesetzten Preis der silbernen Medaille zuzuerkennen.

Das zugehörige Couvert ergiebt den Namen:

Carl Hunnius, stud. theol.,  
aus Narva.

Für das Jahr 1880 stellt die theologische Facultät folgende Preisaufgaben:

- 1) „*Quellenmässige Darstellung der Lehre des Athanasius von der Erlösung.*“
- 2) „*Eine Predigt über Luc. 7, 36—50 (unter Beifügung einer exegetisch und homiletisch begründeten ausführlichen Disposition).*“

Die von der **juristischen Facultät** für dieses Jahr gestellte Preisaufgabe: „*Darstellung der Rechtsverhältnisse des Bauerstandes der Ostseeprovinzen während der Ordenszeit unter Benutzung des gesammten Quellenmaterials, soweit dasselbe gedruckt vorliegt,*“ hat keine Bearbeitung gefunden.

Für das Jahr 1880 stellt die juristische Facultät folgende Preisaufgabe:

„*Historisch-dogmatische Darstellung der Lehre vom Rückfall.*“

Ueber die von der **medizinischen Facultät** für dieses Jahr gestellte medicinische Preisaufgabe: „*Klinische Untersuchungen über das Wundfieber bei der antiseptischen Behandlung*“ ist eine Arbeit von 369 Quartseiten mit dem Motto: „*Blut ist ein ganz besonderer Saft,*“ eingegangen.

Dieselbe behandelt in den ersten 3 Abschnitten die Frage, ob der klinische Charakter des Wundfiebers sich bei der antiseptischen Behandlung wesentlich geändert habe? Auf Grundlage eines sehr sorgfältig beobachteten, nur etwas zu ausführlich beschriebenen Krankmaterials kommt Verf. zu dem Schluss, dass eine solche Aenderung nicht vorliege, und dass deshalb bei Abwesenheit aller gröberer Zersetzungs Vorgänge in den Wunden, die man bisher zu den „septischen“ zählte, an andere fiebererregende Ursachen gedacht werden müsse.

Den Ansichten einiger Autoren, dass die Chloroformnarkose, die Carbolsäure, die Abkühlung während der Operation fiebererregend wirkten, tritt Verf. durch eine Reihe sehr sorgfältiger, experimenteller Untersuchungen entgegen, um endlich bei den Zersetzungs Vorgängen des in der Wunde ergossenen Blutes stehn zu bleiben.

Es wird nun untersucht, ob das Fibrinferment, dessen toxische Eigenschaften schon durch die Arbeiten von *Armin Koehler* bekannt waren, auch fiebererregend wirke, und zuerst die interessante Thatsache festgestellt, dass das reine Ferment entweder augenblicklichen Tod durch Gerinnen der Blutmasse, oder in geringeren Mengen, beziehungsweise bei grösserer Resistenz des lebenden Thieres länger dauernde Temperatursteigerungen — Fieber — hervorbringe. Da es somit nahe lag, in der Anwesenheit des freien Ferments im Blute die eigentliche Fieberursache zu erblicken, so wurde zur Controlle Patienten in der chirurgischen Klinik, die an Wundfieber litten, Blut entzogen, und in der That freies Ferment in demselben nachgewiesen. Dieser Nachweis freien Fibrinfermentes im Blute fiebernder Kranken ist ganz neu und verspricht für die Fieberlehre von der grössten Bedeutung zu werden. Im Zusammenhange hiermit erscheint es auch sehr beachtenswerth für die Lehre von der Thrombosis und Embolin, dass es dem Verf. gelungen ist, durch Injection

von Fermentlösungen Blutgerinnungen im lebenden Körper herbeizuführen. Verf. untersucht weiterhin noch, ob die Carbolsäure, welche eine so grosse Rolle bei der antiseptischen Wundbehandlung spielt, wohl vielleicht im Stande sei das Ferment zu zerstören, — kommt aber auf Grund sehr sorgfältiger Experimente zu dem Schlusse, dass die Carbolsäure nur die Wirkung des Ferments vorübergehend hemme, dass diese Hemmung aber bei der Aufnahme ins Blut beseitigt werde.

Es ergibt sich daraus, dass die Carbolsäure bei der antiseptischen Wundbehandlung die fiebererregende Wirkung des Ferments nicht zu hindern im Stande ist.

Die medicinische Facultät kann sich nur mit der grössten Anerkennung über den grossen Fleiss und die Sorgfalt der Untersuchungen des Verf. aussprechen. Sie erblickt in der Arbeit einen höchst werthvollen Beitrag zur Kenntniss des Wundfiebers in klinischer und ätiologischer Beziehung.

Wenn sie sich auch genöthigt sieht, die mangelhafte Stylistik des Verf., die oft zu breite und oft wieder ungenügende Darstellung tadelnd hervorzuheben, so erkennt sie doch im Hinblick auf das ernste wissenschaftliche Streben des Verf. und auf die gewonnenen höchst werthvollen Resultate der unter dem Motto: „*Blut ist ein ganz besonderer Saft*“, eingegangenen Bearbeitung der gestellten Preisfrage

die goldene Medaille

zu.

Das zugehörige Couvert ergibt den Namen:

Martin Edelberg, stud. med.  
aus Curland.

Die von der medicinischen Facultät zur Bewerbung um die Suworow-Medaille für dieses Jahr gestellte Preisaufgabe: „*Kritische Beurtheilung der Methoden, welche zur Trennung und quantitativen Bestimmung der verschiedenen Chinaalkaloide benutzt werden*“ hat gleichfalls eine Bearbeitung gefunden mit dem Motto: „*Wo fass' ich Dich, unendliche Natur.*“

Dem Verfasser dieser Arbeit ist es gelungen, die gestellte Aufgabe in sehr befriedigender Weise zu lösen. Mit grosser Sorgfalt hat er die zur Trennung und quantitativen Bestimmung der verschiedenen Chinaalkaloide benutzten Methoden zusammengetragen, Schritt für Schritt sucht er auf experimentellem Wege ihre Vorzüge und Mängel zu ermitteln, fast bei allen den Untersuchungsverfahren, welche in Zukunft noch eine Berücksichtigung finden können, gelingt es ihm die Fehlerquellen aufzudecken und an der Hand zahlreicher Controllanalysen diejenigen Correcturen anzugeben, welche der Bestimmung die gewünschte Exactität verleihen. Die mit ganz ungewöhnlichem Fleiss, mit musterhafter Gründlichkeit ausgeführten Untersuchungen, welche Verfasser mitgetheilt hat, verleihen seiner Arbeit einen grossen Werth und dieselbe wird gewiss für längere Zeit allen, welche sich mit dem schwierigen Thema der Werthbestimmung der Chinarinden beschäftigen wollen, als Ausgangspunct dienen.

Im Hinblick auf diese Thatsachen trägt die medicinische Facultät kein Bedenken, die mit dem zu Eingang erwähnten Motto vorgelegte Schrift als

der goldenen Suworow-Medaille  
würdig zu erklären.

Das zugehörige Couvert ergiebt den Namen:

Carl Hielbig, stud. pharm.,  
aus Petersburg.

Die von der medicinischen Facultät zur Bewerbung um die von Bradke-Medaille gestellte Preisaufgabe: „*Sind die Spinalnerven ihrer ersten Anlage nach ein Derivat der Urwirbel oder nehmen sie ihre Entstehung vom Medullarrohr. (Das Ergebniss der Beobachtungen ist für die Lehre von den Keimblättern zu verwerthen)*“, hat keine Bearbeitung gefunden.

Für das Jahr 1880 stellt die medicinische Facultät folgende Preisaufgaben:

1) Wiederholt die zur Bewerbung um die von Bradke-Medaille für das Jahr 1879 gestellte Preisaufgabe:

„*Sind die Spinalnerven ihrer ersten Anlage nach ein Derivat der Urwirbel oder nehmen sie ihre Entstehung vom Medullarrohr? (Das Ergebniss der Beobachtungen ist für die Lehre von den Keimblättern zu verwerthen)*.“

2) „*Untersuchungen über die physiologischen Functionen der Peripherie der Netzhaut*“.

Zur Bewerbung um die Suworow-Medaille:

Für das Jahr 1880:

3) „*Versuche über Darstellung und über Constitution des Colchicins, letztere unter Berücksichtigung der Beziehungen desselben zum Colchicein*“.

Für das Jahr 1881:

4) „*Chemische Untersuchung des Tanacetum vulgare unter Berücksichtigung der Tanacetsäure und etwaiger Beziehungen derselben zum Santonin*“.

Die von der **historisch-philologischen Facultät** für das Jahr 1879 gestellte Aufgabe: „*De Aristotelis Rhetoricorum interpretatione latina*“ hat keine Bearbeitung gefunden. Die Aufgabe: „*Ueber das Verhältniss der*

*Nikomachieen zu der Ethik des Demokritos*“ fand eine Bearbeitung mit dem Motto: „ἀμαρτίας αἰτία ἡ ἀμαθία τοῦ κρείσσοτος“. 189 S. in 4<sup>o</sup>.

Die Preisfrage eröffnet ein ganz neues Forschungsgebiet, auf welchem der Verfasser noch keine Vorarbeiter haben konnte. Es war daher nicht zu erwarten, dass sich hier sogleich eine allen Anforderungen entsprechende Leistung hätte erreichen lassen. Was zunächst die Benutzung der Quellen betrifft, so gebraucht der Verfasser als Fragmente Demokrit's recht viele, die eigentlich unter dem Namen eines gewissen Demokrates überliefert sind. Bei einer so wichtigen neuen Frage hätte er sich nicht einfach auf die Autorität von *Mullach* und *Zeller* berufen dürfen, ohne durch eine neue Untersuchung das Recht dazu nachzuweisen. Ferner macht sich der Mangel fühlbar, dass der Verfasser die Ethik *Plato's* zu wenig berücksichtigt, die doch immer zuerst, wenn von einer Abhängigkeit des Aristoteles die Rede ist, herangezogen werden müsste. Endlich zeigt die Arbeit eine gewisse Ungewandtheit des Stils.

Diesen Mängeln gegenüber muss aber anerkannt werden, dass der Verfasser seine Arbeit auf eine sehr geschickte Weise angefasst hat, indem er die ganz zusammenhangslos überlieferten Fragmente nach der systematischen Ethik des Aristoteles gruppirte und dadurch sogleich eine klare Uebersicht und einen Plan zur Vergleichung gewann. Die Aristotelische Lehre selbst schiebt er jedesmal der anzustellenden Vergleichung voraus und legt dabei eine gute Bekanntschaft mit der Nikomachischen Ethik an den Tag, ja auch die sogenannten *Eudemia* und *Magna Moralia* hat er vielfach benutzt. In der Vergleichung der ethischen Begriffe, Grundsätze und Termini zeigt der Verfasser nicht bloss aner kennenswerthen Fleiss und Eifer, sondern auch eine erfreuliche Selbständigkeit des Urtheils, indem er das Gewicht der Gründe für oder gegen die Abhängigkeit des Aristoteles mit einer bewussten Methode vorsichtig feststellt und auch häufig, was sich nicht entscheiden lässt,

als offene Frage zurücklässt. Wenn er nun in seinem Eifer auch zu weit ging, indem er bei 103 Fragmenten Anklänge an Aristoteles constatirte, so muss doch anerkannt werden, dass es ihm ohne allen Zweifel wirklich gelungen ist, durch viele Vergleichen einen fast wörtlichen Zusammenhang der Demokritischen und Aristotelischen Ethik nachzuweisen und dadurch die bisherigen Kenntnisse in dankenswerther Weise zu erweitern.

Diese für die Geschichte der Philosophie erworbenen brauchbaren Resultate, der bei einer so schwierigen Arbeit bewiesene Fleiss und die sich kundgebende wissenschaftliche Methode der Untersuchung haben die Facultät bewogen, dem Verfasser  
die goldene Medaille  
zuzuerkennen.

Das Couvert mit dem Motto: „ἀμαρτήσ αἰτή ἢ ἀμαρτή τοῦ κρέσσονος“ ergiebt den Namen:

Nicolai Jaskowski, stud. philos.,  
aus Livland.

Die Preisaufgabe: „*Kritisch-vergleichende Darstellung der Agrargesetzgebung Livlands nach den Bauerverordnungen von 1804 bis 1860*“ ist durch eine Arbeit mit dem Motto: „*Die Kunst ist lang und kurz ist unser Leben; mir wird bei meinem kritischen Bestreben doch oft um Kopf und Busen bang*“, 645 Seiten in 4<sup>o</sup>, beantwortet worden.

Nach dem Wortlaute der Preisaufgabe galt es: aus den in diesem Jahrhundert für Livland erlassenen Bauerverordnungen die Absicht des Gesetzgebers in den wesentlichsten Puncten darzulegen und die zur Erreichung derselben gewählten Mittel kritisch zu erörtern, ferner durch Vergleichung der im raschen Wechsel aufeinanderfolgenden Gesetze zu ermitteln, in welchen Hauptpunkten die Absicht des Gesetz-

gebers eine Umwandlung erfahren, welche neue Ziele sich derselbe gesteckt und welche neue Mittel er angewandt hatte.

Es mochte für das Verständniss der leitenden Gedanken der Gesetzgebung und die Art und den Erfolg ihrer Durchführung sowie für den eingetretenen Umschwung der Ansichten in hohem Grade wünschenswerth erscheinen, dass die betreffenden Verhandlungen des livländischen Landtags und der von diesem und von der Regierung niedergesetzten Commissionen, die Berichte der Delegirten, die Ansprachen der Gouverneure und Landmarschälle, etwaige Denkschriften etc. berücksichtigt würden. Da aber hierfür gedrucktes Material nur ganz vereinzelt vorliegt, es daher nöthig gewesen wäre, vor allem das betreffende umfangreiche Actenmaterial des ritterschaftlichen Archivs in Riga durchzuarbeiten, so konnte eine derartige Ausdehnung und Vertiefung des Thema's bei einer Preisaufgabe begreiflicher Weise nicht beabsichtigt sein.

Der Verfasser der vorliegenden Arbeit hat jedoch die Bearbeitung der Aufgabe nach jenem sehr erweiterten Plane unternommen. Auf Grund sehr umfassender archivalischer Studien hat er eine eingehende Darstellung des historischen Entwicklungsganges der Agrargesetzgebung Livlands vom Jahre 1803 bis zum Jahre 1865 geliefert und zwar in solcher Ausdehnung, dass die historische Orientirung, die doch immerhin nur als ein, wenn auch sehr wichtiges Hilfsmittel zur Lösung der gestellten Aufgabe aufgefasst werden dürfte, zur Hauptsache geworden ist. Die Arbeit ist daher statt kritisch-vergleichend weit mehr historisch-darstellend geworden. Zwar fehlt auch der kritisch-vergleichende Theil der Arbeit nicht, allein er tritt viel zu sehr gegen den historischen zurück; der Inhalt der Gesetze gelangt nur ungenügend zur Anschauung und die vergleichend-kritische Darstellung derselben ist ungleichmässig und unvollständig.

Dem Verfasser sind diese Mängel nicht entgangen, wie aus dem Vorworte der Arbeit hervorgeht. Er hat wohl zu viel Arbeit auf die Bewältigung des grossen Actenmaterials verwenden müssen, wodurch der Haupttheil der Aufgabe zu kurz gekommen ist. Denn dass der Verfasser die Fähigkeit besitzt, auch der vergleichend-kritischen Seite der Aufgabe gerecht zu werden, lässt die Arbeit deutlich erkennen, die auch nach dieser Seite hin mehrfach treffliche Ausführungen enthält.

Der Hauptwerth der Arbeit liegt in dem geschichtlichen Theile. Sind auch nicht alle Partien derselben gleichmässig behandelt und wurden auch störende Längen nicht immer vermieden, so ist derselbe doch in hohem Grade verdienstvoll. Mit grossem Fleisse und im Ganzen mit grossem Geschick hat der Verfasser das Actenmaterial bewältigt und verwerthet. Die Arbeit ist in dieser Beziehung um so verdienstlicher, als sie für den weitaus grössten Zeitabschnitt von 1819 — 1865 zum ersten Male eine zusammenhängende historische Darstellung des Ganges der livländischen Agrargesetzgebung giebt; aber auch für die bereits mehrfach behandelte Zeit von 1803—1819 schöpft die Arbeit gleichfalls aus den Acten und ist auch hier durch Selbständigkeit der Auffassung werthvoll. Ueberhaupt zeichnet sich dieselbe durch Umsicht, Selbständigkeit und — soweit eine solche Wahrnehmung bei der Beurtheilung der Arbeit ohne Einsicht in die Acten möglich ist — durch Objectivität des Urtheils sehr vortheilhaft aus. Der Verfasser zeigt überall, dass er die einschlägigen wirtschaftlichen Fragen vollständig beherrscht und eine erfreuliche Fähigkeit zu strenger Forschung besitzt. Dabei ist die Darstellung sehr gewandt und klar. Die grossen Verdienste der Arbeit stellen die hervorgehobenen Mängel, die überdies zumeist in einer an sich durchaus berechtigten und sehr anerkennenswerthen Erweiterung der gestellten Preisaufgabe ihren

Grund haben, in den Schatten. Die Arbeit ist ein sehr werthvoller Beitrag zum Verständniss der für die wirthschaftliche und politische Entwicklung Livlands so überaus wichtigen Agrargesetzgebung.

Die Facultät ertheilt der Arbeit den Preis der goldenen Medaille und spricht zugleich den Wunsch aus, dass dieselbe, nach erfolgter Uebersetzung und Ergänzung in der angedeuteten Richtung durch den Druck weiteren Kreisen zugänglich gemacht werde.

Das zugehörige Couvert mit dem Motto: „*Die Kunst ist lang etc.*“ ergibt den Namen:

Alexander Tobien, stud. oec. pol.,  
aus Livland.

Für das Jahr 1880 stellt die historisch-philologische Facultät folgende Preisaufgaben:

- 1) „*Kritische Darstellung der Volkszählungsmethoden und deren Anwendbarkeit auf Russland.*“
- 2) „*Ueber den Einfluss der homerischen Poesie auf die bildende Kunst des Alterthums.*“

Zur Bewerbung um die von Bradke-Medaille:

- 3) „*Die Geschichte des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden.*“

Die von der physiko-mathematischen Facultät für dieses Jahr gestellten Preisaufgaben:

- 1) „*Experimentaluntersuchungen über die charakteristischen Constanten oscillatorischer elektrischer Batterie-Entladungen*“ und
- 2) „*Die Bedeutung der Röhren (Saströhren, Cornicules) bei den Aphiden ist in anatomischer und physiologischer Hinsicht festzustellen*“

haben keine Bearbeitung gefunden.

Für das Jahr 1880 stellt die physiko-mathematische Facultät folgende Preisaufgaben:

- 1) „Ueber die Bestimmung des Fluor in Phosphoriten und Silicaten.“
- 2) „Integration der Gleichung  $\frac{dv}{dx} + v^n = f(x)$ , wenn  $n$  beliebig positiv-reell, auf dem Wege der Näherung, nebst eingehender Discussion der Aufgabe: für  $n = 2$  die Beziehung zu finden zwischen den Quadraturen in den Fällen, wo die Gleichung  $\frac{dv}{dx} + v^2 = f(x)$  in endlicher Form lösbar ist, und denjenigen Quadraturen, die sich auf dem Wege der Näherung ergeben.“

Es bleibt mir nun übrig, **den Jahresbericht der Universität Dorpat für das Jahr 1879** zu verlesen.

Seit dem 12. December des vorigen Jahres fanden im Personal folgende Veränderungen statt:

**Entlassen** wurden aus dem Dienst bei der Universität:

Die ordentlichen Professoren: Der altclassischen Philologie und Archäologie Dr. Eugen Petersen und der Ophthalmologie und ophthalmologischen Klinik Dr. Georg von Oettingen und zwar Letzterer nach Ausdienung von 25 Jahren unter gleichzeitiger Bestätigung in der Würde eines Professor emeritus.

Der Observator Dr. Oscar Backlund.

Der Lector der englischen Sprache Robert Boyle.

Der Gehilfe des Directors des botanischen Gartens Cand. Constantin Winkler.

Die Assistenten: bei der geburtshilflich-gynäcologischen Klinik Dr. August von Schrenck (stellv.); bei der ophthalmologischen Klinik

Dr. Lothar Zwingmann (stellv.); bei der Universitäts-Abtheilung des Bezirkshospitals Dr. Oscar Schmidt (stellv.).

Der Prosectorgehülfe beim pathologischen Institut Dr. Woldemar Rieder (stellv.).

Die Gehülfen der klinischen Apotheke Gustav Listak und Julius Wittmann.

**Verstorben** ist der Beamte für das Rechnungsfach Wilhelm Seezen.

**Bestätigt** wurden:

Als Rector der bisherige Rector Prof. Dr. Ottomar Meykow auf weitere 4 Jahre.

Als Prorector der bisherige Prorector Prof. Dr. Oswald Schmidt auf weitere 3 Jahre

Als Stellvertreter des Prorectors der bisherige Stellvertreter des Prorectors Prof. Dr. Carl Erdmann auf weitere 3 Jahre.

Als Decan der juristischen Facultät der bisherige Decan Prof. Dr. Johann Engelmann.

Als Glieder des Appellations- und Revisionsgerichts: Die Prof. Drr. O. Schmidt, Loening, von Rohland, Boettcher, von Wahl und Brückner; als Präses dieses Gerichts Prof. Dr. Erdmann.

Als Präsident der bei der Universität bestehenden gelehrten estnischen Gesellschaft der bisherige Präsident derselben Prof. Dr. Leo Meyer.

Als ordentliche Professoren: Der angewandten Mathematik der Professor emeritus und ordentliche Professor dieses Lehrstuhls Dr. Ferdinand Minding nach Ausdienung von 35 Jahren auf weitere 5 Jahre; des römischen Rechts der bisherige ordentliche Professor dieses Lehrstuhls Dr. Ottomar Meykow nach Ausdienung von 30 Jahren auf weitere 5 Jahre; der Geographie, Ethnographie und Statistik der bisherige ausserordentliche Professor dieses Lehrstuhls Dr. Wilhelm Stieda;

der Staatsarzneikunde Dr. Bernhard Körber; der Ophthalmologie und ophthalmologischen Klinik Dr. Eduard Raehlmann.

Als ausserordentlicher Professor der altclassischen Philologie und Archäologie Dr. Georg Loeschke.

Als Docent der Chirurgie Dr. Wilhelm Koch.

Als Observator Dr. Anders Lindstedt.

Als Prosector am vergleichend-anatomischen Institut Dr. Max Braun.

Als Lector der italienischen Sprache Domenico de Vivo.

Ferner sind **gewählt** worden:

Als Decane: der medicinischen Facultät Prof. Dr. Rudolph Boehm und der physico-mathematischen Facultät Prof. Dr. Arthur von Oettingen.

Als ordentlicher Professor des vom 1. Januar 1880 ab neu-eirten Lehrstuhls der Psychiatrie Dr. Hermann Emminghaus.

Als Docent der russischen Sprache und Literatur Dr. Leonhard Masing.

Als Director der Universitäts-Bibliothek Prof. Dr. Boehm.

**Angestellt** wurden:

Als Secretaire für Angelegenheiten der Studirenden der bisherige stellvertretende Secretaire Cand. Frommhold Tomberg.

Als Gehülfe des Directors des botanischen Gartens Mag. Johannes Klinge.

Als Assistenten: bei der geburtshilffich-gynäcologischen Klinik Johannes Faure (stellv.); bei der ophthalmologischen Klinik Theodor Kubli (stellv.); bei der Universitäts-Abtheilung des Bezirkshospitals Georg Swirski (stellv.); beim physiologischen Institut Arzt Otto Thilo.

Als Conservator Alexander Brock (stellv.).

Als Prosectorgehülfe beim pathologischen Institut Boleslaw Golawski (stellv.).

Als Gehülfen der klinischen Apotheke: Julius Wittmann und nach dessen Entlassung Heinrich Hirschsohn.

Als Pedellgehülfe August Lukin.

Die **venia legendi** wurde ertheilt:

Den Assistenten: am mineralogischen Cabinet Mag. Alexander Lagorio und am pharmacologischen Institut Dr. Valerian Podwysotzky.

Der gegenwärtige Bestand des Personals ist folgender:

- 39 ordentliche Professoren,
- 4 ausserordentliche Professoren,
- 1 Professor der Theologie für Studirende orthodox-griechischer Confession,
- 1 Observator,
- 9 Docenten,
- 1 gelehrter Apotheker,
- 2 Prosectoren (einer am anatomischen und einer am vergleichend-anatomischen Institut),
- 9 Privatdocenten (von denen einer zugleich Laborant im pharmaceutischen Institut, einer Gehülfe des Directors des chemischen Cabinets und drei zugleich Assistenten und zwar am pharmacologischen Institut, am physicalischen und mineralogischen Cabinet sind),
- 4 Lectoren (von denen einer stellvertretend und einer zeitweilig angestellt ist),
- 1 Docent der Elemente der Baukunst und zugleich Universitäts-Architect (vertritt dieses Amt zeitweilig),

5 Lehrer der Künste,

1 Religionslehrer für Studirende römisch-katholischer Con-  
fession,

in Allem 77 Lehrende, ausserdem 42 nicht zum Lehrpersonal gehö-  
rende Personen.

Nicht besetzt sind:

Die Docentur für russische Sprache und Literatur (da der für  
dieses Amt Erwählte noch nicht bestätigt ist), das Amt eines Lectors  
der englischen Sprache, die Aemter der Lehrer der gymnastischen  
Uebungen und der Schwimmkunst, das Amt eines Beamten für das  
Rechnungsfach und das Amt eines Verfertigers chirurgischer Instru-  
mente, in Allem 6 Aemter.

Die Zahl der Studirenden beträgt:

in der theologischen Facultät . . . . .	128
„ juristischen Facultät . . . . .	182
„ medicinischen Facultät . . . . .	478
„ historisch-philologischen Facultät . . . . .	155
„ physico-mathematischen Facultät . . . . .	72

in Allem 1015.

Vor einem Jahr betrug die Zahl der Studirenden 896, somit ist  
für dieses Jahr ein Zuwachs von 119 Studirenden zu verzeichnen.

Die Zahl der nichtimmatriculirten Zuhörer beträgt 26.

Im Laufe des Jahres wurden folgende gelehrte Würden und  
Grade zuerkannt:

Die Würde eines graduirten Studenten:

in der theologischen Facultät . . . . .	11 Personen,
„ juristischen Facultät . . . . .	14 „
„ historisch-philologischen Facultät . . . . .	7 „

in der physico-mathematischen Facultät . . . . . 5 Personen,  
in Allem 37 Personen.

Der Candidatengrad:

in der theologischen Facultät . . . . . 2 Personen,  
„ juristischen Facultät . . . . . 16 „  
„ historisch-philologischen Facultät . . . . . 12 „  
„ physico-mathematischen Facultät . . . . . 8 „  
in Allem 38 Personen.

Der Magistergrad:

in der historisch-philologischen Facultät . . . . . 2 Personen,  
„ physico-mathematischen Facultät . . . . . 1 „  
in Allem 3 Personen.

Der Doctorgrad:

in der historisch-philologischen Facultät . . . . . 2 Personen,  
„ physico-mathematischen Facultät . . . . . 2 „  
in Allem 4 Personen.

In der medicinischen Facultät erlangten:

die Würde eines Kreisarztes . . . . . 3 Personen,  
den Grad eines Doctors . . . . . 23 „  
die Würde eines Arztes . . . . . 12 „  
den Grad eines Magisters der Pharmacie . . . . . 1 „  
die Würde eines Provisors . . . . . 21 „  
die Würde eines Apothekergehülfen . . . . . 52 „  
die Würde einer Hebamme . . . . . 14 „  
die Würde eines Zahnarztes . . . . . 4 „  
in Allem 130 Personen.

Ueberhaupt wurden im verflossenen Jahre 212 academische und  
medicinische Würden und Grade ertheilt.

Die Prüfung für das Amt eines Oberlehrers bestanden 11 Personen (der Religion 1, der historischen Wissenschaften 1, der mathematischen Wissenschaften 2, der Naturwissenschaften 1, der beiden alten Sprachen 2, der lateinischen Sprache 2 und der russischen Sprache 2); die Prüfung für das Amt eines wissenschaftlichen Lehrers 1 Person; für das Amt eines Lehrers der französischen Sprache 2 Personen und für das Amt eines Lehrers der russischen Sprache 5 Personen.

In Allem bestanden Lehrerprüfungen 19 Personen.

Aus dem theologischen Stipendiaten-Institut wurde ein Zögling nach Vollendung der Studien zur Anstellung im Kronsdienst entlassen, während eine Entlassung von Zöglingen aus dem medizinischen Stipendiaten-Institut zur Anstellung im Kronsdienst in diesem Jahr nicht stattgefunden hat.

In Betreff der wissenschaftlichen Institute der Universität ist Folgendes hervorzuheben:

In der medizinischen Klinik wurden behandelt:

stationär . . . . .	234 Personen,
ambulatorisch . . . . .	604 „
poliklinisch . . . . .	2197 „

In der chirurgischen Klinik:

stationär . . . . .	445 Personen,
ambulatorisch . . . . .	804 „

In der ophthalmologischen Klinik:

stationär . . . . .	133 Personen,
ambulatorisch . . . . .	1444 „

In der geburtshilflich-gynäcologischen Klinik:

entbunden . . . . .	59 Personen,
stationär behandelt . . . . .	69 „

ambulatorisch behandelt . . . . . 110 Personen,  
poliklinisch entbunden . . . . . 23 „

In der Universitäts-Abtheilung des Bezirkshospitals wurden 213 stationäre Krankheitsfälle zum Unterricht der Studirenden der Medicin benutzt, 31 gerichtliche Obductionen bewerkstelligt und 1 Leichenuntersuchung zu pathologisch-anatomischen Zwecken angestellt.

Im pathologischen Institut wurden obducirt:  
von der medicinischen Abtheilung der Klinik . . . . . 42 Leichen,  
„ „ chirurgischen Abtheilung der Klinik . . . . . 29 „  
„ „ geburtshilflich-gynäcologischen Abtheilung der  
Klinik . . . . . 5 „  
in Allem 76 Leichen.

In der Abtheilung der therapeutischen Klinik für Geisteskranke  
verblieben zum 12. December 1878 in Behandlung . . . 8 Personen,  
wurden im Jahre 1879 aufgenommen . . . . . 11 „  
in Allem 19 Personen.

Von diesen wurden geheilt entlassen . . . 8 Personen  
ungeheilt entlassen . . . . . 4 „  
starben . . . . . 2 „  
mithin verbleiben in Behandlung . . . . . 5 „

Ueberhaupt haben sich Glieder der medicinischen Facultät in 6354 Krankheitsfällen an der ärztlichen Behandlung betheiliget.

Zugleich muss noch hervorgehoben werden, dass mittelst des am 8. Mai d. J. Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens ein besonderer Lehrstuhl für Psychiatrie nebst 2 Aemtern für Assistenten an der Abtheilung der therapeutischen Klinik für Geisteskranke vom 1. Januar 1880 ab creirt worden ist.

lands, wie Stobbe und Frensdorff, als einer mustergültigen, volle Anerkennung zu Theil geworden und wird dieselbe jedenfalls für die historischen Arbeiten im Gebiete des niedersächsischen Rechts stets von massgebender Bedeutung sein.

Bei der Bewerbung um die in der Heimbürger'schen Stiftung ausgesetzte Prämie können für das Jahr 1880 nur solche in deutscher, russischer, französischer oder lateinischer Sprache verfasste wissenschaftliche Originalwerke concurriren, welche in den letzten zehn Jahren erschienen sind und ihrem Inhalte nach den wissenschaftlichen Disciplinen der theologischen Facultät angehören. Die zur Bewerbung qualificirten Werke sind spätestens am 1. Mai des kommenden Jahres bei dem Conseil einzureichen.

Zum Schlusse sei es mir vergönnt, den Gefühlen, die uns Alle be-  
seelen, Ausdruck zu geben. Seit bald 25 Jahren erfreut sich die Uni-  
versität Dorpat des hohen Schutzes und der Gnade seiner Majestät,  
Kaiser Alexander's II. Durch Seine Huld ist es ihr ermöglicht worden,  
eine Blüthe zu erreichen, wie niemals zuvor. Seine mächtige Hand ist,  
wie über das ganze grosse Reich, so auch über unsere Hochschule segens-  
reich und schützend ausgestreckt. Möge die gütige Vorsehung, die  
Seine geheiligte Person gerade in diesem Jahre so sichtbar in ihren  
Schutz genommen, die alle ruchlosen Pläne einer verbrecherischen Bande  
zu Nichte gemacht, möge die Vorsehung noch lange, lange Jahre Ihn  
seinem Volke und seinem Lande erhalten!

Gott segne und erhalte Seine Majestät, unsern geliebten Kaiser  
und Herrn Alexander!